

- ein koordiniertes, effektives Zusammenwirken mit anderen Kultureinrichtungen im Territorium, mit Einrichtungen der Volksbildung, des Erholungswesens, der Körperkultur und des Sports, des Handels sowie mit Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen zu gewährleisten;
- für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den staatlichen Kultureinrichtungen zu sorgen.

Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kultureinrichtungen, die Voraussetzung für ihre hohe Wirksamkeit sind, werden in AO des Ministers für Kultur geregelt.³¹

Arbeitsgrundlage der staatlichen Kultureinrichtungen sind neben den vom zuständigen Organ des Staatsapparates bestätigten Jahres- und Haushaltsplänen die *Pläne der Aufgaben*. Sie enthalten die *wichtigsten* kulturpolitischen und künstlerischen Aufgaben sowie die ökonomischen Kennziffern der Kultureinrichtungen. Die Pläne der Aufgaben bilden die Grundlage für die Erarbeitung der Arbeits- und Maßnahmepläne, der Spiel- und Konzertpläne sowie für den sozialistischen Wettbewerb. In einer Richtlinie des Ministers für Kultur wird der Rahmen für die zu planenden kulturpolitischen und künstlerischen Aufgaben sowie für die Kapazitäts- und Leistungsentwicklung der Kultureinrichtungen gegeben. Diese bestimmt auch die Verantwortung des Direktors bzw. Leiters für die Planung, die Einbeziehung der Werktätigen in die Planung sowie die Verantwortung des zuständigen Organs des Staatsapparates für die Anleitung des Direktors bzw. Leiters der Kultureinrichtung im Planungsprozeß. Die zuständige BGL hat das Recht, an der Planung mitzuwirken.

14.6.2. *Die Beziehungen zwischen Bürgern und staatlichen Kultureinrichtungen*

Zur Befriedigung ihrer wachsenden geistig-kulturellen Bedürfnisse gehen die Bürger* vielfältige Beziehungen zu den Kultureinrichtungen ein. Diese Beziehungen vollziehen sich meist auf der Grundlage rechtlicher Regelungen, darunter auch verwaltungsrechtlicher. Das Verwaltungsrecht in der DDR trägt damit wesentlich dazu bei, das von der UNESCO geforderte Recht eines jeden Bürgers auf Zugang zu den Gütern der Kultur und Kunst zu gewährleisten.

Zwischen den Kultureinrichtungen und ihren Besuchern bzw. Benutzern entstehen sowohl zivilrechtliche als auch verwaltungsrechtliche Beziehungen. Diese Beziehungen sind immer dann zivilrechtlicher Natur, wenn der Bürger zum Besuch der Kultureinrichtung durch Kauf eine Eintrittskarte erwirbt. Hierfür gelten die Bestimmungen des ZGB. Verwaltungsrechtlicher Natur sind dagegen z. B. die Zustimmung zum Antrag zur Aufnahme in eine Musikschule und die damit entstehenden Beziehungen zwischen der Musikschule und dem Schüler. Verwaltungsrechtliche Beziehungen entstehen auch bei der Benutzung der staatlichen All-

31 Vgl. vor allem AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser vom 1.7.1972, GBl. II 1972 Nr. 43 S. 494; AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kultureinrichtungen vom 13.10.1972, GBl. II 1972 Nr. 64 S. 706; AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Allgemeinbibliotheken vom 1.12.1973, GBl. I 1973 Nr. 56 S. 550.